



Die Budgetsanierung ist eine längerfristige Aufgabe.

Steuerrecht

Budgetsanierungsmaßnahmen-gesetz

Das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz wurde am 7.3.2025 ohne Begutachtungsfrist im Nationalrat beschlossen und am 18.3.2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 7/2025) veröffentlicht. Ebenso wurde das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz beschlossen (Veröffentlichung mit BGBl I 12/2025 vom 18.3.2025).

■ Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 55% war grundsätzlich bis zum Jahr 2025 befristet. Dieser Spitzensteuersatz wird bis inkl 2029 verlängert.

■ Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr sowie die Instal-

lation von Photovoltaikmodulen waren bis zum 1.1.2026 von der Umsatzsteuer befreit. Durch die Gesetzesänderung wird diese Umsatzsteuerbefreiung mit 1.4.2025 aufgehoben. Wurden Verträge für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren oder Installationen von Photovoltaikmodulen vor dem 7.3.2025 abgeschlossen, diese aber noch nicht ausgeführt, so bleibt die Befreiung für diese Verträge noch bis zum 31.12.2025 aufrecht.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

15. Mai 2025

- Umsatzsteuer 3/2025 bzw 1–3/2025
- Abgabe der ESt-Erklärung 2024 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2025
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1–3/2025
- KEST, NoVA 3/2025
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2025
- Kammerumlage 1–3/2025
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2025
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von luf Betrieben 4–6/2025
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4–6/2025
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2025
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 3/2025

2. Juni 2025

- ZM 4/2025

16. Juni 2025

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2025
- LSt, DB, DZ 5/2025
- Kommunalsteuer 5/2025
- KEST 4/2025, NoVA 4/2025
- Energieabgaben 4/2025
- Versicherungssteuer 4/2025
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoESt 4/2025
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 4/2025

30. Juni 2025

- elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2024
- ZM 5/2025

AUS DEM INHALT:

| | |
|--|---|
| Budgetsanierungsmaßnahmengesetz . . . | 1 |
| Neuerungen bei Gebühren | 2 |
| Mittelstandspaket | 3 |
| Umsatzsteuerliche Neuerungen | 3 |
| Sonstige für Unternehmer wichtige Neuerungen | 4 |
| Versetzung nach der Rückkehr aus der Karenz | 6 |
| Soziale Gestaltungspflicht bei Kündigungen | 7 |
| Ein Run auf „VRUN“? | 7 |

■ **Motorbezogene Versicherungssteuer bei Elektrofahrzeugen**

Fahrzeuge mit Elektroantrieb (= CO₂-Emissionswert von 0 g/km) waren bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Befreiung wird nun derart eingeschränkt, dass nur noch Kleinkrafträder mit Elektroantrieb bis zu 4 kW umfasst sind.

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird beim Verbrennungsmotor aus einer Kombination von Hubraum, kW und CO₂-Emissionswert berechnet. Da Elektromotoren einen CO₂-Emissionswert von Null und auch keinen Hubraum haben, wurde für Kfz mit reinem Elektromotor eine neue Berechnungsmethodik festgelegt.

Bei Kraftködern mit rein elektrischem Antrieb von mehr als 4 kW wird die Versicherungssteuer mit € 0,5 je Kilowatt (lt Zulassungsschein) der um 5 Kilowatt verringerten Leistung, mindestens jedoch 4 kW pro Monat angesetzt.

Bei Pkw mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen wird die Versicherungssteuer mit € 0,25 bis € 0,45 je Kilowatt (lt Zulassungsschein) der um 45 Kilowatt verringerten Dauerleistung, mindestens jedoch 10 kW pro Monat angesetzt. Zusätzlich dazu werden € 0,015 bis € 0,045 je Kilogramm Eigengewicht des um 900 Kilogramm verringerten Eigengewichts, mindestens jedoch 200 Kilogramm angesetzt.

In der nachstehenden Tabelle sind die exakten Werte für die Berechnung der Versicherungssteuer ersichtlich:

| Kilowatt | Preis/kw |
|---------------------|----------|
| für die ersten 35 | € 0,25 |
| für die nächsten 25 | € 0,35 |
| darüber hinaus | € 0,45 |

| Kilogramm | Preis/kg |
|----------------------|----------|
| für die ersten 500 | € 0,015 |
| für die nächsten 700 | € 0,030 |
| darüber hinaus | € 0,045 |

Berechnungsbeispiel:

Pkw: Tesla Model 3, BJ/EZ 2020, Dauerleistung lt Zulassung: 88 kW, Eigengewicht: 1.645 kg

Versicherungssteuer nach kW:

| | |
|------------------|---------|
| 88 kW – 45 kW = | 43 kW |
| 35 kW x € 0,25 = | € 8,75 |
| 8 kW x € 0,35 = | € 2,80 |
| Summe | € 11,55 |

Versicherungssteuer nach Eigengewicht:

| | |
|--------------------|---------|
| 1645 kg – 900 kg = | 745 kg |
| 500 kg x € 0,015 = | € 7,50 |
| 245 kg x € 0,030 = | € 7,35 |
| Summe | € 14,85 |

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Versicherungssteuer gesamt pro Monat | € 26,40 |
| Versicherungssteuer gesamt pro Jahr | € 316,80 |

Der Steuersatz für extern aufladbare Hybridelektroantriebe (Plug-In-Hybride) wurde ebenfalls angepasst.

Die neuen Berechnungsmodelle traten mit 1.4.2025 in Kraft und gelten für Versicherungszeiträume nach dem Inkrafttreten. Wurden zB Versicherungsentgelte bereits zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr vorausbezahlt, so wird der Versicherer die motorbezogene Versicherungssteuer für Versicherungszeiträume nach dem 31.3.2025 nachverrechnen, da diese mit 15.11.2025 für den Versicherer fällig wird.

Die Einbeziehung der mit reinem Elektromotor betriebenen Kfz und Hybridfahrzeuge in die motorbezogene Versicherungssteuer gilt auch für bereits zum Verkehr zugelassene E-Fahrzeuge.

■ **Abschaffung der Bildungskarenz**

Sowohl das Bildungsteilzeitgeld als auch das Weiterbildungsgeld wurden mit 31.3.2025 abgeschafft. Für Personen, deren Bezug von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.3.2025 begonnen hat, gilt die Vereinbarung für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Das gilt auch für Personen, die die Bildungskarenz bzw -teilzeit nachweislich bis 28.2.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.5.2025 beginnt.

■ **Vorläufige Mietpreisbremse**

Die jährliche Valorisierung für Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen wurde für das Jahr 2025 eingefroren. Die nächste Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2026.

■ **Sonstige Änderungen ab 1.4.2025**

Mit 1.4.2025 steigt die Rechtsgeschäftsgebühr für Wetteinsätze von 2% auf 5%. Des Weiteren wird die Tabaksteuer ab dem 1.4.2025 für Zigaretten und für Tabak zum Erhitzen deutlich erhöht. Darüber hinaus wurde der Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) und Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB-F) erhöht. Die Maßnahme des EKB-S gilt bis zum 1.4.2030 und die Maßnahme des EKB-F bis 31.12.2029. Die Stabilitätsabgabe (ursprünglich „Bankenabgabe“) wurde für Kreditinstitute deutlich erhöht. Zusätzlich zu dieser Erhöhung der Abgabe sind für die Jahre 2025 und 2026 Sonderzahlungen dieser Abgabe vorgesehen.

Neuerungen bei Gebühren

Erhöhung der Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2021 valorisiert. Mit 1.1.2025 (BGBl II 51/2025 vom 26.2.2025) wurden die Gerichtsgebühren wieder wesentlich angehoben. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren beträgt für die meisten Gebühren 23%. Aber nicht nur Personen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden, sind von diesen Erhöhungen betroffen, sondern jeder, der sich auch abseits von Gerichtsverfahren einer Richtsauskunft bedient (zB Firmenbuch-/Grundbuchabfragen). Nicht davon





betroffen sind jene Gebühren, die einen Prozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage ausmachen.

Konsequent dazu wurde auch die Einkommensgrenze, bis zu jener man von Gerichtsgebühren befreit ist, von € 14.834,-- auf € 18.251,-- angehoben.

Nichtsdestotrotz wird das Streiten vor Gericht und alle sonstigen Gerichtsfragen künftig spürbar teurer.

Neuaufgabe der Gebührenrichtlinien

Seit 2007 gibt es die Gebührenrichtlinien zum Gebührengesetz. Nach deren Verlautbarung wurden diese Richtlinien im Jahr 2019 angepasst. Seit dem Jahr 2019 sind zahlreiche Gesetzesänderungen, welche zu einer Modernisierung des Gebührengesetzes und der Einführung von neuen Pauschalgebühren geführt haben, in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden die Gebührenrichtlinien grundlegend überarbeitet und neu verlautbart. Die neuen Gebührenrichtlinien („GebR 2025“) sind ab dem 1.4.2025 anzuwenden und ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 2019.

Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf Sachverhalte, bei denen die Gebührenschuld vor dem 31.3.2025 entstanden ist, sind noch die alten Richtlinien anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder günstigere Regelungen in den GebR 2025 bzw in anderen Erläsen Gültigkeit hatten. Eine geänderte Rechtsansicht stellt keinen Wiederaufnahmegrund gem § 303 BAO dar. Wie bei allen veröffentlichten Richtlinien der Finanzverwaltung können diese jedoch keine über die gesetzlichen Bestim-

mungen hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründen. Sie haben daher keinen Gesetzescharakter und sind auch nicht bindend für Gerichte.

Mittelstandspaket

• Aufgrund der wirtschaftlich herausfordernden Zeiten für KMU, welche das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft bilden, beschloss am 12.3.2025 der Ministerrat das sogenannte „Mittelstandspaket“. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Dieses Paket umfasst folgende konkrete Maßnahmen:

■ Erhöhung der Basispauschalierung in zwei Schritten:

Für das Jahr 2025 soll die Umsatzgrenze der Basispauschalierung auf € 320.000,-- erhöht werden. Zusätzlich soll der Durchschnittssatz von 12% auf 13,5% erhöht werden. Ab dem Jahr 2026 soll die Umsatzgrenze € 420.000,-- und der Durchschnittssatz 15% betragen.

■ Abschaffung der Belegausdruckpflicht:

Für Rechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu € 35,-- soll die Belegausdruckpflicht entfallen. Es muss allerdings weiterhin – im Zeichen der Betrugsbekämpfung – sichergestellt sein, dass alle Umsätze lückenlos in den Registrierkassen erfasst werden.

■ NoVA-Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge:

Fahrzeuge der Klasse N1 (leichte Nutzfahrzeuge) sollen ab 1.7.2025 von der NoVA befreit sein.

Umsatzsteuerliche Neuerungen

• Die Neuerungen bezüglich der Kleinunternehmerregelung ab 1.1.2025 haben wir bereits in der Ausgabe 1/2025 des Klientenmagazins dargestellt. Auf die Themen Umsatzsteuerpflicht bei Gutscheinen und Vorsteueranspruch bei teuren E-Autos wird im Folgenden eingegangen.

Umsatzsteuerpflicht beim Gutscheinverkauf

Verkauft ein Unternehmer Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und somit wie ein Zahlungsmittel eingesetzt werden, so kann dies bereits Umsatzsteuer auslösen. Dabei ist im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden. Ein Einzweck-Gutschein liegt nur dann vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins der Ort (= Staat) der Leistung bei Einlösung des Gutscheins und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Andernfalls liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Beispielsweise ist ein Restaurant-Gutschein kein Einzweck-Gutschein, weil er beliebig für Essen, aber auch für Getränke verwendet werden kann, wobei dafür jeweils unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Somit steht beim Restaurant-Gutschein nicht von vornherein die Höhe der Umsatzsteuer auf die Leistungen fest, die man bei Einlösung des Gutscheins bezieht. Der Restaurant-Gutschein ist daher ein Mehrzweck-Gutschein.

Hingegen ist zB ein Gutschein für „Benzin bei allen Tankstellen in Österreich“ ein Einzweck-Gutschein, weil nur Ware zum Steuersatz von 20% (nämlich Benzin) bezogen werden kann und der Warenbezug zudem in Österreich erfolgen muss. Gegen einen Einzweck-Gutschein spricht nicht, dass er bei unterschiedlichen Unternehmern in Österreich eingelöst werden kann. Würde der Gutschein allerdings auch zum Bezug von Benzin in einem anderen Staat (zB neben Österreich auch Deutschland) berechtigen, läge ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Beim Einzweck-Gutschein löst der Verkauf des Gutscheins bereits die Umsatzsteuerpflicht aus. Die Ausgabe solcher Gutscheine ist daher bereits in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Dafür bewirkt dann die spätere Einlösung des Gutscheins, also die eigentliche Leistungserbringung, keine Umsatzsteuerpflicht. Im Gegensatz dazu kommt es bei Mehrzweck-Gutscheinen erst bei der Einlösung des Gutscheins zur Umsatzsteuerpflicht.

Vorsteueranspruch beim Verkauf eines teuren E-Autos

Im Wartungserlass 2024 zu den Umsatzsteuerrichtlinien wurde die Berechnung des möglichen Vorsteuerabzugs bei E-Autos klargestellt.

Der Unternehmer kann/konnte beim Kauf eines E-Autos mit Brutto-Anschaffungskosten zwischen € 40.000,-- und € 80.000,-- den Vorsteuerabzug im Ergebnis nur im Ausmaß der angemessenen Anschaffungskosten von brutto € 40.000,-- erhalten. Andererseits unterliegt der Wiederverkauf des E-Autos in voller Höhe der Umsatzsteuer. Erfolgt der Wiederverkauf eines solchen E-Autos aber innerhalb von vier auf den Ankauf folgenden Jahren, kann ein Teil der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer geltend gemacht werden, allerdings jeweils pro Jahr um ein Fünftel weniger. Beim Wiederverkauf im ersten Jahr nach der Anschaffung erhält man also vier Fünftel, beim Wiederverkauf im vierten Jahr nach der Anschaffung nur mehr ein Fünftel der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer.

Sonstige für Unternehmer wichtige Neuerungen

Der Investitionsfreibetrag bei vermögensverwaltenden Körperschaften

Im Zuge des ersten Teils des ökosozialen Steuerreformgesetzes (BGBl I 10/2022) wurde der Investitionsfreibetrag für betriebliche Einkunftsarten eingeführt und in der Folge angepasst bzw erweitert (BGBl I 31/2023). Bei der Erweiterung wurden Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung, die Teil eines Gebäudes werden, explizit als freibetragsfähige Wirtschaftsgüter angeführt.

Gebäude sind ansonsten vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Grundsätzlich kann ein Investitionsfreibetrag nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, welche eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG dient.

Der Investitionsfreibetrag erfordert somit das Vorhandensein eines Betriebes. Da rein vermögensverwaltende Körperschaften de facto keinen Betrieb haben (zB Holdinggesellschaften oder Gesellschaften, die ausschließlich Wohngebäude vermieten), wären diese von der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags ausgeschlossen. In den Erläuterungen zum ökosozialen Steuerreformgesetz (BGBl I 10/2022) wird allerdings eindeutig festgehalten, dass der Investitionsfreibetrag nicht an das Vorhandensein eines Betriebes geknüpft ist, sondern an die betrieblichen Einkunftsarten. Vermögensverwaltende GmbHs und Aktiengesellschaften erzielen kraft Gesetzes gem § 7 Abs 3 KStG stets betriebliche Einkünfte, nämlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, und können daher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Investitionsfreibetrag geltend machen.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die nicht im Rahmen einer Körperschaft erzielt werden, kann kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, da es sich um eine außerbetriebliche Einkunftsart handelt. Ein kleines Trostpflaster für Private (und auch Einzelunternehmer) gibt es dennoch, denn für die Jahre 2024 und 2025 wurde der Öko-Zuschlag für Gebäude eingeführt (§ 124b Z 452 EStG), mittels welchem 15% der Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems zusätzlich als Werbungskosten bzw Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Der Öko-Zuschlag gilt allerdings nur für thermisch-energetische Sanierungen, nicht für die gänzliche Neuherstellung von umweltfreundlichen Heizungsanlagen oder Wärmeschutzdämmungen bei Neubauten.

Wenn bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Sanierungsarbeiten (nach dem 31.12.2023), für die eine Förderung gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird, zu aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwendungen führen, können die aktivierten Beträge auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Wird aus irgendwelchen Gründen keine Förderung ausbezahlt, reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige plausibilisiert, dass die inhaltlichen Fördervoraussetzungen vorliegen. Das BMF hat in einer Verordnung (BGBl II 324/2024) festgelegt, auf welche Weise diese Plausibilisierung der Fördervoraussetzungen zu erfolgen hat. Demnach kann sie im Wege einer kursorischen Prüfung durch einen Ziviltechniker, ein Ingenieurbüro, einen allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen oder die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) erfolgen. Betragen die Aufwendungen für die Sanierung höchstens € 50.000,--, kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen.

Verschärfungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Durch die noch im Dezember 2024 beschlossene 10. WiEReG-Novelle (BGBl I 151/2024) wurden die Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (speziell bei Treuhandschaften, Trusts und Privatstiftungen) erheblich erweitert. So

wurden zB neue Meldepflichten sogar für meldebefreite Rechtsträger bei Vorliegen einer Treuhandschaft bzw einer sogenannten Nominee-Vereinbarung (die im wesentlichen einer Treuhandvereinbarung entspricht) eingeführt. Darüber hinaus wurden die bereits bestehenden Aufsichtsmaßnahmen der Registerbehörde dahingehend ausgeweitet, dass zB bei einer WiEReG-Überprüfung einer Privatstiftung immer die Stiftungszusatzurkunde auf Anforderung vorzulegen ist. Sollte diese nicht übermittelt werden, kann dies mit Zwangsstrafen durchgesetzt werden. Gegenüber Kreditinstituten bzw Kryptowährungs-Dienstleistern wurde eine Einsichtspflicht in die Stiftungszusatzurkunde normiert. Werden diese neuen Sorgfalts- und Meldepflichten nicht eingehalten, wird das durch ausgeweitete bzw neue Finanzstrafatbestände mit hohen Geldstrafen geahndet.

WiEReG-Neuzuordnung von Verfahrensrechten

Durch die Neugestaltung der WiEReG-Einmeldungsformulare im Unternehmensserviceportal wurde als unerwünschter Nebeneffekt das Benutzerverfahrensrecht „Einmeldung als Parteienvertreter“ beendet. Die Folge ist, dass berechnigte Parteienvertreter keinen Zugang mehr zum Meldeformular bzw zu den noch offenen Formularen haben. Um die Einmeldung als Parteienvertreter wieder zu aktivieren, muss dem USP-Benutzer das Verfahrensrecht erneut zugeordnet werden. Da die Zuteilung von Verfahrensrechten unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen könnte, sollte für die erneute Zuteilung der Verfahrensrechte nicht bis zum letzten Tag der Meldefrist gewartet werden, sondern diese schon vorsichtshalber früher erledigt werden.

Omnibus-Regelungen für Erleichterungen bei Nachhaltigkeitsberichten

Im Rahmen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission für 2025 zur Reduzierung von Adminstrationsaufwendungen wurden die sogenannten „omnibus“-Vorschläge gemacht. Das erste Omnibus-Paket (Omnibus 1 vom 26.2.2025) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht weitreichende Anpassungen der regulatorischen Anforderungen vor.



Geplante Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie für Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive; CSRD):

- Erhöhung der Größenkriterien für berichtspflichtige Unternehmen auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse von mehr als € 50 Mio oder einer Bilanzsumme von mehr als € 25 Mio, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung.
- Für Unternehmen, die erstmals ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig wären, wird die Berichtspflicht auf 2027 verschoben.
- Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll auch langfristig auf Basis einer begrenzten Sicherheit (Limited Assurance) erfolgen.

Geplante Änderungen an der Berichterstattung gemäß EU-Taxonomie-VO:

Einschränkung des Kreises jener Unternehmen, die zur Berichterstattung gemäß EU-Taxonomie-VO verpflichtet sind:

- Vollumfängliche Offenlegung von Taxonomieangaben nur noch für Unternehmen mit mehr als € 450 Mio Umsatzerlösen.
- Unternehmen, die in die CSRD-Berichtspflicht fallen, allerdings weniger als 1.000 Mitarbeitende haben, können freiwillig die Taxonomieinformationen offenlegen.
- Für Unternehmen, die weniger als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen

und deren Umsatz € 450 Mio nicht erreicht, ist die Taxonomieberichterstattung freiwillig.

Geplante Änderungen der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive; CSDDD):

Der Vorschlag sieht eine Verschiebung des Beginns der gestaffelten Erstanwendung vor, die nun ab Juli 2028 vorgeesehen ist:

- Künftig sollen die Sorgfaltspflichten nur noch auf direkte Geschäftsbeziehungen abzielen.
- Die Verpflichtung, Geschäftsbeziehungen aufzukündigen, soll entfallen.
- Das Intervall für das Monitoring der Geschäftsbeziehung und der Evaluierung der Effektivität der Maßnahmen wird auf fünf Jahre erhöht.
- Eine Streichung der zivilrechtlichen Haftung ist vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Omnibus-Pakets sehen eine Einschränkung des Anwendungsbereichs vor, womit für zahlreiche Unternehmen die Pflicht der Berichterstattung gemäß der CSRD und die Offenlegung im Sinne der EU-Taxonomie entfallen würde. Die Umsetzung in nationales Recht müsste bis Ende 2025 erfolgen.

Neuer ÖNACE-Code 2025

Die ÖNACE ist eine für Österreich gültige Zuordnung von Unternehmenstätig-

keiten zu bestimmten Wirtschaftszweigen. Diese wurde überarbeitet, da in den letzten 15 Jahren neue Tätigkeiten und Produkte entstanden sind. Seit 1.1.2025 gelten nun die neuen Klassifikationen gemäß ÖNACE 2025. Unternehmen erhalten in der ersten Hälfte des Jahres 2025 von der Statistik Austria über das Unternehmerserviceportal (USP) einen ÖNACE-Code mit der Zuordnung zur neuen Klassifikation gemäß ÖNACE 2025. Bei Übereinstimmung mit dem bisherigen Unternehmensschwerpunkt ist diese zu bestätigen. Andernfalls ist bei der Statistik Austria mittels beiliegendem Formular eine Änderung zu beantragen. Die Klassifikationsmitteilung ist zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen. Benötigt wird der ÖNACE-Code für die Einkommensteuererklärung, das Bundesvergabegesetz und diverse andere Förderungen.

Sozial- und Arbeitsrecht

Versetzung nach der Rückkehr aus der Karenz

Arbeitsvertragliche Versetzungsvorbehalte, welche ein Dienstgeber aufgrund der beabsichtigten Elternteilzeit nutzen möchte, müssen zwingend im speziellen Durchsetzungsverfahren für die Elternteilzeit geltend gemacht werden. Akzeptiert ein Dienstgeber eine Elternteilzeit, so kann er nachträglich keine Versetzung aussprechen.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH ist ein Dienstgeber verpflichtet, die Dienstnehmerin nach Ablauf eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz in der gleichen Verwendung weiter zu beschäftigen, zu der sie seinerzeit vertraglich aufgenommen und auch tatsächlich eingesetzt worden ist. So muss etwa bei einer vereinbarten Tätigkeit als Verkaufsleiterin keine Tätigkeit als „director of training“ ausgeübt werden. Die Zuweisung einer mit der früheren Tätigkeit identen Beschäftigung ist jedoch nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, ob ein Dienstgeber einen arbeitsvertraglich vereinbarten Versetzungsvorbehalt nutzen und auf dessen Basis dieses eine andere Tätigkeit anweisen kann. Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 27.2.20218 (OGH 9 ObA 6/18z) diesbezüglich festgehalten, dass sich an einem vertraglich vereinbarten Direktionsrecht des Dienstgebers auch durch den Antritt einer Karenz im Sinne des Mutterschutzgesetzes oder Väterkarenzgesetzes nichts ändert. Aus arbeitsvertraglicher Sicht ist diesbezüglich nur entscheidend, ob die Anordnung (Weisung) des Dienstgebers über einen Wechsel des Tätigkeitsbereichs oder des Tätigkeitsorts des Dienstnehmers bzw der Dienstnehmerin durch den Inhalt des Arbeitsvertrags gedeckt ist oder sich aus vereinbarten Gestaltungsvorbehalten ergibt. Der Dienstnehmer bzw die Dienstnehmerin ist aber nur insoweit verpflichtet, einer „Versetzungsanweisung“ Folge zu leisten, als auch der neue Arbeitsplatz in den arbeitsvertraglich vereinbarten örtlichen oder sachlichen Tätigkeitsbereich fällt.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde eine Dienstnehmerin als Verkäuferin in einer Filiale des Dienstgebers tätig. Nach dem Dienstvertrag blieb es dem Dienstgeber vorbehalten, ihr eine andere Dienstverwendung zuzuweisen und sie auch in anderen Betriebsstätten einzusetzen. Vier Jahre nach Dienstantritt wechselte die Dienstnehmerin in das Büro der

Beklagten, wo sie für den Einkauf im Onlineshop zuständig war. Als sie nach ihrer Karenz Elternteilzeit in Anspruch nahm, teilte ihr die Dienstgeberin mit, sie aufgrund von Sparmaßnahmen wieder als Verkäuferin in einer Filiale einsetzen zu müssen. Diese Versetzungsanordnung war nach Ansicht des OGH arbeitsvertraglich gedeckt.

Losgelöst von der Frage der arbeitsvertraglichen Deckung einer Versetzungsanordnung muss aber geprüft werden, ob der Ausspruch einer Versetzung nicht eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen kann. Der OGH hat am 25.6.2014 (OGH 9 ObA 2/14f) festgehalten, dass eine Versetzung als eine Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen nach § 3 Z 6 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) gewertet werden kann. Das Oberlandesgericht Wien musste in einem aktuellen Fall klären, ob eine vor der Karenz als Zulassungskoodinatorin tätige Dienstnehmerin nach Rückkehr aus der Karenz als Zulassungssachbearbeiterin tätig werden muss (OLG Wien 28.11.2024, 9 Ra 72/24k). Das OLG hielt zunächst fest, dass für die dienstvertragliche Beurteilung einer Versetzung entscheidend ist, ob diese durch den Inhalt des Dienstvertrages gedeckt ist. Die Prüfung, ob die Dienstnehmerin aufgrund des arbeitsvertraglich vereinbarten Versetzungsvorbehalts als Sachbearbeiterin eingesetzt werden könnte, war jedoch nicht notwendig, da jede Versetzung auch an den Vorgaben des GIBG zu messen ist. Eine



Versetzung aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung kann eine Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen darstellen. Um diese dennoch zu rechtfertigen, müssen zwingende sachliche Gründe vorliegen. Akzeptiert ein Dienstgeber aber eine begehrte Elternteilzeit, so akzeptiert er grundsätzlich auch die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz. Will er die Elternteilzeit nur in Verbindung mit einer anderen Position ermöglichen, so muss er sich gegen den ursprünglichen Elternteilzeitwunsch bereits im Elternteilzeitverfahren aussprechen. Eine nachträgliche Versetzung bei Rückkehr aus der Karenz, ohne diesen Umstand im Elternteilzeitverfahren zu relevieren, ist unzulässig.

Soziale Gestaltungspflicht bei Kündigungen

Aufgrund der derzeit angespannten wirtschaftlichen Situation sehen sich Dienstgeber vermehrt zu Personalreduktionen gezwungen. Beabsichtigt ein Dienstgeber die Kündigung eines Dienstnehmers aus betriebsbedingten Gründen und würden durch die Kündigung wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, verpflichtet die soziale Gestaltungspflicht den Dienstgeber dem Dienstnehmer zuvor einen zumutbaren und freien Ersatzarbeitsplatz anzubieten, soweit dieser der – gesamten, und nicht bloß der zuletzt ausgeübten – bisherigen Berufspraxis des Dienstnehmers entspricht.

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 5.12.2024 (OGH 8 ObA 46/24h) diesbezüglich festgehalten, dass eine bloß geschäftsführungsinterne Prüfung offener Stellen, ohne dem Dienstnehmer eine innerhalb seiner bisherigen Berufspraxis liegende Stelle – mag sie auch schlechter bezahlt sein – auch tatsächlich anzubieten, nicht ausreicht. Ein Hinweis auf betriebsinterne Stellenausschreibungen genügt ebenso nicht. Es empfiehlt sich daher aus Dienstgebersicht, etwaige offene Stellen vorab aktiv anzubieten. Gleichzeitig mit dem Angebot eines anderen Arbeitsplatzes muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei dessen Ablehnung eine Kündigung erfolgt. Wenn ein frei-

er Arbeitsplatz weder der bisherigen Ausbildung, Tätigkeit oder dem Entgelt des Arbeitnehmers einigermaßen entspricht, muss der Dienstgeber diesen Arbeitsplatz nicht anbieten, außer der Dienstnehmer verlangt dies (und ist auch nach angemessener Einschulung fähig, die geforderte Tätigkeit auszuüben).

 Recht Allgemein

Ein Run auf „VRUN“?

Im Juli des letzten Jahres wurden mit der „Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle“ (VRUN), BGBl I 85/2024, unter anderem das Konsumentenschutzgesetz und die Zivilprozessordnung geändert und das „Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz“ erlassen. Damit wurde die Verbandsklagen-Richtlinie der Europäischen Union Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung, um den Schutz von Konsumenten und die Durchsetzung ihrer Verbraucherinteressen zu verbessern.

Bisher mussten Konsumenten ihre Klagsansprüche vor Gericht entweder einzeln geltend machen oder haben ihre Ansprüche einem Verband oder etwa einem Prozessfinanzierer abgetreten. Seitdem die VRUN in Kraft ist, umfasst die Zivilprozessordnung Bestimmungen über „kollektive Rechtsverfolgung“. Nunmehr können „Qualifizierte Einrichtungen“ für eine Mehrzahl von Konsumenten in einem sogenannten Verbandsklageverfahren als Kläger auftreten, um die Unterlassung (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmens zu verlangen. Solche Einrichtungen sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeiterkammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund, Der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Seniorenrat und der Verein für Konsumenteninformation. Es ist aber auch möglich, dass andere juristische Personen, die nach österreichischem Recht errichtet sind, vom Bundeskartell-

anwalt mit Anerkennungsbescheid als „Qualifizierte Einrichtungen“ bestellt werden, um in Österreich oder grenzüberschreitend tätig zu werden. Zuvor werden diese juristischen Unternehmen „durchleuchtet“: ihre Satzung muss beinhalten, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen haben, ihre Finanzierung und Unabhängigkeit wird geprüft. Solche juristischen Personen dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen.

Die Aufsicht über die Qualifizierten Einrichtungen wird vom Bundeskartellanwalt ausgeübt, welcher auf seiner Webseite auch ein Verzeichnis dieser Einrichtungen veröffentlicht. Die Qualifizierten Einrichtungen selbst sind verpflichtet, auf ihren Webseiten Informationen über die anhängigen und abgeschlossenen Gerichtsverfahren zu veröffentlichen. So bringen Verbraucher in Erfahrung, ob Unternehmer ein rechtswidriges Verhalten gesetzt haben, das auch sie betrifft.

Verbandsklage auf Unterlassung

Die Verbandsklage kann darin bestehen, einen Unternehmer auf Unterlassung – also Beendigung und das Verbot des rechtswidrigen Verhaltens – zu klagen. Um eine breitenwirksame Information auch für andere Verbraucher, die sich der Verbandsklage nicht angeschlossen haben, zu erwirken, kann die Veröffentlichung des Gerichtsurteils oder der Erklärung des betroffenen Unternehmens begehrt werden. Ein großer Vorteil dieser Art von Klage ist, dass die Verjährungsfrist durch die Klageeinbringung bei allen betroffenen Verbrauchern bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens gehemmt ist.

Verbandsklage auf Abhilfe

Eine weitere Art der Verbandsklage ist die auf Abhilfe – etwa Schadenersatz, Rückzahlung, Kaufpreisminderung oder Umtausch – gerichtete Klage. Die Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 50 Verbraucher von einem im Wesentlichen gleichen bzw gleichartigen Sachverhalt oder Rechtsverstoß betroffen sind. In der Klage auf Abhilfe kann erklärt werden, dass weitere Konsumenten dem Verbandsklageverfahren noch beitreten können, wenn ihre Ansprüche gegen den Unternehmer auf gleichartigen Sachverhalten beruhen und sie ihre Ansprüche bislang weder

im Inland noch im Ausland geltend gemacht haben. Deren Beitritt hemmt die Verjährungsfrist rückwirkend.

Der Ablauf des Verfahrens vor dem Handelsgericht

Unabhängig vom Streitwert ist für die Durchführung des Verbandsklageverfahrens das Handelsgericht Wien zuständig. Es ist nicht möglich, durch Parteienvereinbarung ein anderes Gericht für zuständig zu erklären.

In einem ersten Verfahrensschritt entscheidet das Gericht, ob auf der Grundlage der Klagsschrift ein Verbandsklageverfahren durchgeführt wird. Bejahendenfalls wird diese Gerichtsentscheidung auf der Webseite des Handelsgerichts Wien mit weitergehenden Informationen über das Verfahren und die Bedingungen, unter welchen weitere Konsumenten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung dem Verfahren beitreten können, veröffentlicht. Einmal beigetreten, heißt es: mitgegangen, mitgefangen. Der Beitritt kann nicht mehr zurückgenommen werden.



Wenn die Qualifizierte Einrichtung oder der beklagte Unternehmer es verlangen, kann das Gericht in einem weiteren Verfahrensschritt über ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dem der Verfahrensausgang abhängt, vorab ein Urteil fällen. Es besteht in diesem Stadium die Möglichkeit, dass die Qualifizierte Einrichtung und das beklagte Unternehmen einen Vergleich schließen.

Dieser muss vom Gericht genehmigt werden und ist für alle auf der Klägersseite zusammengeschlossenen Konsumenten verbindlich. Gelingt ein solcher Vergleich nicht, so entscheidet das Gericht über die Ansprüche der einzelnen Konsumenten.

Aktuell ist laut Webseite des Handelsgericht Wien keine Verbandsklage anhängig. Jedenfalls stellt die Verbandsklage ein taugliches mit geringem finanziellen Einsatz verbundenes Mittel für die Konsumenten dar, um unerlaubte Praktiken zu beenden und Wettbewerbsverzerrungen wirksam zu begegnen. Ein Vorteil besteht darin, dass die Kosten für eine solche Klage für die Verbraucher überschaubar bleiben. Mehr als € 250,-- darf die Qualifizierte Einrichtung nicht verlangen. Ob die VRUN zum „Renner“ wird, wird sich weisen.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

| | | | |
|--|-------------|--|--|
| Bausparprämie 2025 | 1,50% | Sozialversicherung | Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2025) |
| 2024 | 1,50% | HöchstbeitragsGL 2025 | ohne Kind |
| Pensionsvorsorgeprämie 2025 | 4,25% | - für Dienstnehmer (14x pa) | € 601,-- |
| 2024 | 4,25% | - für Selbstständige (12x pa) | € 813,-- |
| Zinssätze (seit 12.3.2025) | | HöchstbeitragsGL 2024 | für jedes weitere Kind zusätzlich |
| Basiszinssatz (pa) | 2,03% | - für Dienstnehmer (14x pa) | € 268,-- |
| Stundungszinsen (pa) | 6,53% | - für Selbstständige (12x pa) | € 7.284,-- |
| Aussetzungszinsen (pa) | 4,03% | Geringfügigkeitsgrenze 2025 | Familienbonus Plus |
| Anspruchszinsen (pa) | 4,03% | pro Monat | pro Monat |
| Beschwerdezinsen (pa) | 4,03% | Geringfügigkeitsgrenze 2024 | bis 18. Lj |
| Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen | | pro Monat | ab 18. Lj |
| 2025 | 4,50% pa | Grenzwert Dienstgeberabgabe | Pendlerpauschale ab 1.7.2023 |
| 2024 | 4,50% pa | 2025/monatlich | „klein“ 2 – 20 km |
| Veranlagungsfreibetrag | € 730,-- | 2024/monatlich | 20 – 40 km |
| Umsatzsteuer | | Diäten Inland (brutto inkl 10% USt) | 40 – 60 km |
| Kleinunternehmergrenze 2025 (netto) | € 35.000,-- | ab 2025 | über 60 km |
| Kleinunternehmergrenze 2024 (brutto) | € 55.000,-- | Tagesdiät | „groß“ 2 – 20 km |
| Kleinstbetragsrechnung (brutto) | | Nachtdiät | 20 – 40 km |
| seit 1.3.2014 | € 400,-- | Kosten e-card 2025 | 40 – 60 km |
| | | 2024 | über 60 km |
| | | | Pendlereuro pro km |
| | | | € 2,-- |

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 8.5.2025; **nächste Ausgabe:** 18.9.2025